

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534) hat die Stadtverordnetenversammlung am 7. Mai 1991 für das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Gefahrenabwehrverordnung für die Landeshauptstadt Wiesbaden über die Einschränkung des Verbrauchs an Trinkwasser während Notständen in der Wasserversorgung

§ 1

Ein Notstand in der Trinkwasserversorgung liegt vor, wenn die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser gefährdet wird. Beginn und Ende eines Notstandes in der Trinkwasserversorgung stellt der Oberbürgermeister für den Magistrat fest und gibt sie in den Tageszeitungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 24. März 1969 öffentlich bekannt.

§ 2

Während eines Notstandes in der Trinkwasserversorgung (§ 1) ist es verboten, Wasser aus den Versorgungsnetzen der Stadtwerke Wiesbaden AG und der Stadtwerke Mainz AG, gleichgültig zu welchem Zweck, aufzuspeichern oder zu verschwenden, insbesondere

- a) Springbrunnen oder Wasserspeianlagen zu betreiben oder Wasserbassins oder Teiche mit Wasser zu füllen, soweit dies nicht besonders genehmigt ist,
- b) Höfe, Straßen, Wege, Spiel- oder Sportplätze, Terrassen, Dächer oder Wände zu besprengen oder zu bespritzen,
- c) land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Gärten, Grünflächen oder Parkanlagen zu beregnen, zu berieseln, zu bewässern oder zu begießen,
- d) Fahrzeuge jeder Art zu privaten oder gewerblichen Zwecken abzuwaschen oder abzuspitzen,
- e) Kühl- oder Klimaanlage zu betreiben oder durch Berieselung zu kühlen.

§ 3

Gärtnereibetriebe und landwirtschaftliche Betriebe dürfen während eines Notstandes in der Trinkwasserversorgung (§ 1) den Wasserleitungen Wasser nur zu den unter § 2 Buchst. c genannten Zwecken entnehmen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist und hierfür keine automatischen Anlagen verwendet werden. Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme in dem

Umfang erlaubt, der zur ordnungsgemäßen Durchführung des Betriebes notwendig ist.

§ 4

Unbeschadet ihrer sonstigen Pflichten, sind die Abnehmer und Verbraucher von Wasser während eines Notstandes in der Trinkwasserversorgung (§ 1) verpflichtet,

- a) Undichtigkeiten an den grundstückseigenen privaten Anlagen unverzüglich zu beseitigen oder durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen,
- b) die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Leitungen eindringen kann, insbesondere Schläuche, die an einer Wasserversorgungsleitung angeschlossen sind, zu entfernen oder den Zufluß aus ihnen durch Schließen der Ventile oder sonstiger Absperrvorrichtungen zu verhindern, auch wenn die Hausinstallation gemäß der neuen DIN 1988 ausgeführt ist.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Verboten des § 2 zuwiderhandelt,
- b) als Leiter eines Gärtnereibetriebes oder landwirtschaftlichen Betriebes während eines Notstandes in der Trinkwasserversorgung (§ 1) mit Hilfe einer automatischen Anlage der Wasserleitung Wasser zu den in § 2 Buchst. c genannten Zwecken entnimmt oder entnehmen läßt, obwohl dies entgegen § 3 Satz 1 zur Aufrechterhaltung des Betriebes nicht erforderlich ist,
- c) als Leiter eines Krankenhauses, einer Kur- oder Pflegeanstalt oder eines medizinischen Bades oder einer Untersuchungsstelle während eines Notstandes in der Wasserversorgung (§ 1) der Wasserleitung Wasser entnimmt oder entnehmen läßt, obwohl dies entgegen § 2 Satz 2 zur ordnungsgemäßen Durchführung des Betriebes nicht notwendig ist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten des § 4 Buchst. a oder Buchst. b zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 958), mit einer Geldbuße von 5,- DM bis 5000,- DM geahndet werden.

§ 6

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹

Wiesbaden, den 3. Juni 1991

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Exner, Oberbürgermeister

Impressum:

Ordnungsamt

ordnungsamt@wiesbaden.de

Telefon: 0611 314441

¹ Genehmigt durch Erlaß des Hess. Ministerium des Inneren und für Europaangelegenheiten vom 13. Juni 1991 (AZ.: III A2-21a0601).
Veröffentlicht am 27. Juni 1991 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.